

Richtlinie über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Ferienbetreuung

der Grundschulen der Samtgemeinde Isenbüttel

Präambel

Der Landkreis Gifhorn hat der Samtgemeinde Isenbüttel durch die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Förderung in einer Tageseinrichtung von Grundschulern – zum 01.08.2026 die Aufgabe der Ferienbetreuung übertragen.

1. Umfang

Die Ferienbetreuung für Kinder in den Grundschulen der Samtgemeinde Isenbüttel wird in den Niedersächsischen Schulferien angeboten. In der Schließzeit, im Umfang von bis zu vier Wochen pro Schuljahr, findet keine Ferienbetreuung statt. Die Samtgemeinde legt die Schließzeiten jeweils für ein Schuljahr fest und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Die Betreuungszeit umfasst maximal 8 Stunden pro Tag.

2. Teilnahmeberechtigte

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, die eine Grundschule in der Samtgemeinde Isenbüttel besuchen und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel haben.
- 2.2. Geschwisterkinder können bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres an der Ferienbetreuung teilnehmen.
- 2.3. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich über das Portal unter www.anmeldung.rabenspass.de. Für die Teilnahme gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendförderung der Samtgemeinde Isenbüttel. Nur fristgerecht eingehende Anmeldungen finden Berücksichtigung. Diese Richtlinie regelt dazu ergänzend und maßgeblich die Aufnahme und Betreuung.
- 3.2. Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich. Die Samtgemeinde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten über das Verfahren der Anmeldung.

4. Vergabe

- 4.1. Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung werden vorrangig aufgenommen.
- 4.2. Sorgeberechtigte von Kindern ohne Rechtsanspruch, die im gewünschten Betreuungszeitraum berufliche Verpflichtungen haben, werden im zweiten Vergabeschritt berücksichtigt. Als eine berufliche Verpflichtung wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung / Selbstständigkeit oder eine Fortbildung / Weiterbildungsmaßnahme mit mindestens 15 Wochenstunden angesehen. Diese ist nachzuweisen. Sollten mehr Anmeldungen als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.
- 4.3. Nach Vergabe der Betreuungsplätze gemäß 4.1. und 4.2. erfolgt die Zuteilung an die übrigen Interessenten. Sollten mehr Anmeldungen als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.

5. Betreuungsumfang

- 5.1. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zwischen 8.00 und 14.00 bzw. 16.00 Uhr. Früh- und Sonderdienste sowie individuelle Betreuungszeiträume werden nicht angeboten.
- 5.2. Aufgrund einer zu geringen Nachfrage, kann die Samtgemeinde die Betreuungsangebote begrenzen oder absagen, soweit hievon keine anspruchsberechtigten Kinder betroffen sind.
- 5.3. Die Teilnahme an der Verpflegung ist verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde auf Antrag.
- 5.4. Es besteht die Möglichkeit, ergänzende und kostenpflichtige Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung zu buchen.
- 5.5. Maßgeblich für das Angebot sind die in der Programmbeschreibung unter www.anmeldung.rabenspass.de ersichtlichen Angaben.

6. Kostenbeitrag

- 6.1. Die Samtgemeinde Isenbüttel erhebt für die Betreuung einen Kostenbeitrag von **2,50€ je Betreuungsstunde**. Für ergänzend gebuchte Veranstaltungen können weitere Kosten anfallen.
- 6.2. Für die Verpflegung erhebt die Samtgemeinde einen Pauschalbetrag, der ergänzend zur Betreuung zu zahlen ist. Die Verpflegung umfasst ein Mittagessen sowie Getränke und Obst für den Tag. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung.

- 6.3. Zeitgleich für einen Betreuungszeitraum angemeldete Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 50% des Kostenbeitrages für die Betreuung. Ausgenommen hiervon sind Familien, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Die Kosten für die Verpflegung werden für Geschwisterkinder nicht ermäßigt.
- 6.4. Der Kostenbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch die Samtgemeinde bis zum genannten Zahlungsziel zu begleichen. Nicht fristgerechte Zahlungseingänge führen zum Ausschluss aus der Betreuung.
- 6.5. Ferienwochen mit anteiligen Ferientagen werden nur anteilig (je 1/5 pro Tag) berechnet.
- 6.6. Übersicht

Betreuungsumfang	Kostenbeitrag	Geschwisterkind gem. Ziff. 6.3.
6 Stunden / Woche	75,00€*	37,50€*
8 Stunden / Woche	100,00€*	50,00€*

**Kostenbeiträge zzgl. verpflichtende Pauschale für Verpflegung*

7. Stornierung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendförderung der Samtgemeinde Isenbüttel.

8. Mitwirkungspflicht

- 8.1. Personensorgeberechtigte haben die von der Samtgemeinde geforderten Bescheinigungen bzw. Nachweise oder Zahlungen bis zu den gesetzten Fristen zu erbringen. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigungen bzw. Nachweise finden keine Berücksichtigung und können zum Ausschluss aus der Betreuung führen.
- 8.2. Der Nachweis der Berufstätigkeit, einer Selbständigkeit oder einer Fort- oder Weiterbildung ist von beiden Sorgeberechtigten vorzulegen. Es ist hierbei nachzuweisen, dass beide Sorgeberechtigte für den angemeldeten Betreuungszeitraum berufliche Verpflichtungen haben. Der Arbeitgeber hat den Betreuungszeitraum auf der Bescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung muss vom Arbeitgeber unterschrieben werden. Die Samtgemeinde stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung. Eine Selbständigkeit ist über den Nachweis des Gewerbes zu erbringen.
- 8.3. Die Personensorgeberechtigten haben die wesentlichen persönlichen Informationen für Notfälle auf einem zur Verfügung gestellten Bogen einzureichen.

9. Inkrafttreten

Dies Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.